
Kantonsratswahlgesetz (KRG) ¹

(Vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung von § 48 der Kantonsverfassung,² nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

¹ Der Kantonsrat wird in den Gemeinden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.

² Es findet ein einziger Wahlgang statt. Es gilt das relative Mehr.

³ Anwendbar sind die Bestimmungen des Wahl- und Abstimmungsgesetzes vom 15. Oktober 1970,³ soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes davon nicht abweichen.

§ 2 Sitzverteilung

¹ Die 100 Sitze des Kantonsrates werden auf die Gemeinden (Wahlkreise) wie folgt verteilt:

- a) Erste Verteilung: Die ständige Wohnbevölkerung des Kantons wird durch 100 geteilt und zur nächsten ganzen Zahl gerundet. Jede Gemeinde, dessen Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; sie scheidet für die weitere Verteilung aus.
- b) Zweite Verteilung: Die Wohnbevölkerung der verbleibenden Gemeinden wird durch die Zahl der noch nicht zugeteilten Sitze geteilt. Jede Gemeinde erhält so viele Sitze, als das auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Teilungsergebnis in seiner Bevölkerungszahl enthalten ist.
- c) Restverteilung: Je einer der restlichen Sitze erhalten die Gemeinden mit den grössten Restzahlen. Erreichen zwei oder mehrere Gemeinden die gleiche Restzahl, wird der verbleibende Sitz jener Gemeinde zugeteilt, die nach der Teilung ihrer Bevölkerungszahl durch das nach Bst. a ermittelte Ergebnis den grössten Rest aufweist.

² Massgebend ist die ständige Wohnbevölkerung per Ende des Jahres, das der Wahlankündigung vorausgeht.

³ Der Regierungsrat nimmt die Sitzverteilung vor und veröffentlicht das Ergebnis im Amtsblatt.

§ 3 Anmeldeverfahren

Für Kantonsratswahlen gilt das Anmeldeverfahren gemäss dem Wahl- und Abstimmungsgesetz.⁴

Majorz Gesetzesvorlage

§ 4 Stille Wahl

¹ Sind bis zum Ablauf der Anmeldefrist nicht mehr Personen gültig zur Wahl vorgeschlagen worden, als Sitze zu vergeben sind, werden die Vorgeschlagenen durch den Gemeinderat als in stiller Wahl gewählt erklärt.

² Gleichzeitig macht der Gemeinderat bekannt, dass kein Wahlgang stattfindet.

§ 5 Ermittlung der Gewählten und der Ersatzleute

¹ Gewählt sind die Personen mit den höchsten Stimmenzahlen.

³ Nicht gewählte Personen sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

§ 6 Nachrücken

¹ Scheidet ein Mitglied des Kantonsrates vor Ablauf der Amtsdauer aus, erklärt der Regierungsrat den ersten Ersatz als gewählt, sofern dieser nicht schriftlich seinen Verzicht erklärt.

² Verzichtet eine Ersatzperson, rückt die nachfolgende Person an seine Stelle. Es gilt wiederum das Vorgehen nach Abs. 1.

§ 7 Ersatzwahl

¹ Sind keine Ersatzpersonen vorhanden, findet nach Eintritt der Vakanz eine Ersatzwahl gemäss diesem Gesetz statt.

² Keine Ersatzwahl findet statt, wenn die Vakanz innerhalb von sechs Monate vor den ordentlichen Wahlen eintritt.

³ Der Regierungsrat legt den Wahltag fest und erlässt die Wahlanordnung.

§ 8 Veröffentlichung

¹ Die Gemeinden haben die Ergebnisse aller Wahlen in den Kantonsrat und das Nachrücken einer Ersatzperson durch Protokollauszug der Staatskanzlei zu melden.

² Der Regierungsrat veröffentlicht die Ergebnisse und das Nachrücken im Amtsblatt.

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Kantonsratswahlgesetz vom 28. November 1906⁵ wird aufgehoben.

§ 10 Referendum, Publikation, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS

² SRSZ 100.100.

³ SRSZ 120.100.

⁴ SRSZ 120.100.

⁵ SRSZ 120.200; GS 5-312.

I:\SID\1-SEKRET\UB\KANTONSRATSWAHLVERFAHREN_2016\NEUES
WAHLVERFAHREN\MAJORZ-INITIATIVE\MAJORZ_GESETZESVORLAGE.DOCX